

Aktenzeichen: 6 ABR 27/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 23. Januar 1986

- 6 ABR 27/82 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 7. Oktober 1980

Hamm

- 2 BV 65/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 23. Dezember 1981

Hamm

- 3 Ta BV 48/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Leitende Angestellte im Ruhrbergbau

Gesetz:

BetrVG § 5 Abs. 3 Nr. 3; MitbestG § 3 Abs. 3 Nr. 2;

BundesbergG §§ 51, 58, 59

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. den Beschluß vom 23. Januar 1986

- 6 ABR 51/81 -)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 27/82

3 Ta BV 48/81 Hamm

Verkündet am
23. Januar 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. November 1985 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Mergenthaler beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und des Fahrsteigers F wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Dezember 1981 - 3 Ta BV 48/81 - aufgehoben, soweit über den Antrag des Antragstellers bezüglich des Fahrsteigers F entschieden ist.

Auf die Beschwerden der Antragsgegnerin und des Fahrsteigers F wird insoweit der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamm vom 7. Oktober 1980 - 2 BV 65/80 - abgeändert und der Antrag des Antragstellers bezüglich des Fahrsteigers F als unzulässig verworfen.

Im übrigen werden die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und des Fahrsteigers L zurückgewiesen und das Verfahren eingestellt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

A. Der Antragsteller ist der bei der Schachtanlage M bestehende Betriebsrat. Die Antragsgegnerin ist Betreiberin der in K ansässigen kohlefördernden Schachtanlage M. Die Beteiligten streiten darüber, ob sich die Kompetenz des Antragstellers auf die Fahrsteiger F und L erstreckt, oder ob diese leitende Angestellte i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Die Antragsgegnerin beschäftigt auf der Schachtanlage ca. 2.200 Arbeitnehmer unter Tage. Das Bergwerk förderte 1981 etwa 1,9 Mio. t Steinkohle (rd. 8.000 t pro Tag) und erzielte 1979 einen Umsatz von ca. 320.000.000,-- DM.

Die Werksdirektion M, die sich aus M -Altbergwerk und N zusammensetzt, wird von dem Bergwerksdirektor H geleitet, der von dem ihm unterstellten Betriebsdirektor für Produktion S vertreten wird. Dem Betriebsdirektor unterstehen der Tages- und der Grubenbetrieb. Der Grubenbetrieb wird von dem Bereichsleiter unter Tage E geführt und gliedert sich in sechs Betriebsführerabteilungen: Abbau, Aus- und Vorrichtung N, Aus- und Vorrichtung M -Altbergwerk, Zentrale Dienste, Maschinenbetrieb und Elektrobetrieb.

Die Abteilung Abbau wird von dem Betriebsführer M geleitet, dessen unterstellter Vertreter der Obersteiger Z ist. Sie untergliedert sich in vier Abbaureviere (Westfeld, Mausegatt, Gaskohle, Gaskohle), die zu drei Fahrabteilungen zu-



sammengefaßt sind und denen als Leiter jeweils ein Fahrsteiger vorsteht. Der Fahrsteiger F führte als einer dieser Fahrsteiger die beiden Reviere Gaskohle mit 22 Angestellten (Reviersteiger, Grubensteiger) und 365 Arbeitern.

Die Abteilung Aus- und Vorrichtung M -Altbergwerk steht unter der Leitung des Betriebsführers L , der von dem ihm unterstellten Fahrsteiger L vertreten wird. Die Abteilung besteht aus den gleichen Revieren wie die des Betriebsführers M . Den vier Revieren steht jeweils ein Fahrsteiger vor. Leiter einer der beiden Fahrabteilungen Gaskohle ist der Fahrsteiger L . Ihm unterstehen 15 bis 20 Angestellte (Reviersteiger, Grubensteiger) und 160 Arbeiter. Daneben sind in seiner Fahrabteilung noch 180 Arbeitnehmer von Fremdfirmen mit 30 Aufsichtspersonen tätig, über die er Sicherheits- und Fachaufsichtsbefugnisse ausübt. Im Unterschied zu dem Fahrsteiger F befaßt sich der Fahrsteiger L nicht unmittelbar mit der Kohlegewinnung, sondern mit deren Vorbereitung (Aus- und Vorrichtung).

Der am 24. Januar 1935 geborene Fahrsteiger L war seit 1953 im Bergbau zunächst als Neubergmann auf der Zeche S tätig. Seit 1976 ist er bei seiner jetzigen Arbeitsstelle beschäftigt. Er besuchte 2 1/2 Jahre lang die Bergschule und absolvierte einen Betriebsführerlehrgang. Nach seinen Angaben ist er ab 1974 Fahrsteiger und bezog 1980/1981 ein monatliches Bruttoeinkommen von 6.650,-- DM. Der Fahrsteiger L hat unter dem 1. März 1978 ein Bestellungsschreiben mit Stellenbe-



schreibung erhalten.

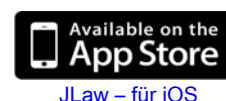
In den vom Beschwerdegericht verbundenen Verfahren hat der antragstellende Betriebsrat die Ansicht vertreten, daß die Fahrsteiger F und L keine leitenden Angestellten i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG seien. Beide Fahrsteiger hätten keinerlei Entscheidungsbefugnis. Sie seien nicht an Personal-, Planungs-, Produktions- und Organisationsentscheidungen beteiligt. Sie hätten schlichte Vorgesetztenstellung. Die von ihnen abgeschlossenen Gedinge seien vorkalkuliert. Für personelle Einsätze in ihren Bereichen seien sie nur beschränkt zuständig. Die ihnen zustehenden Sicherheitsbefugnisse hätten alle Vorgesetzten im Bergbau.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß die Fahrsteiger F und L keine leitenden Angestellten i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind. Die Antragsgegnerin und die beiden Fahrsteiger haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß beide Fahrsteiger leitende Angestellte i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Sie haben vorgetragen, die Beteiligten trügen jeweils für ihren Fahrbereich die Produktions- und Planungsverantwortung. Im personellen Bereich hätten sie maßgeblichen Einfluß, weil sie Gedinge selbständig abschließen, ihre Entlassungsvorschläge von den Betriebsführern akzeptiert würden, sie gemäß tariflichen Vorschriften die Leistungen der ihnen untergebenen Angestellten vierteljährlich zu beurteilen und mit diesen zu besprechen hätten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und die Arbeitnehmer nach Bedürfnis versetzen könnten. Dazu kämen die ihnen durch die Bestellungsschreiben übertragenen Sicherheitsbefugnisse und die Vertretung des Obersteigers bzw. des Betriebsführers in deren Abwesenheitszeiten, wo sie selbständig die Entscheidung treffen dürften.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen des Antragstellers stattgegeben. Die Beschwerden der Antragsgegnerin und der Arbeitnehmer F und L hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit den zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgen die Antragsgegnerin und die Beteiligten ihre erstinstanzlichen Verfahrensziele mit der Maßgabe weiter, daß sie die in den Vorinstanzen gestellten Gegenanträge im Einverständnis mit dem Antragsteller nicht mehr stellen. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerden. Die Beteiligten haben übereinstimmend erklärt, daß der Fahrsteiger F bei der Antragsgegnerin inzwischen eine andere Aufgabe übernommen hat.

B. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und der Arbeitnehmer F und L sind gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 ArbGG statthaft.

1. Die Antragsgegnerin und die Arbeitnehmer F und L haben ihre Rechtsbeschwerden auch form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet.

2. Der zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller bestehende Streit ist im Beschlußverfahren auszutragen, da es sich



um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz, die Zuordnung eines Arbeitnehmers zur vom Betriebsrat zu vertretenden Belegschaft, handelt (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, § 8 ArbGG, § 5 Abs. 3 BetrVG).

3. Das Antrags- und Beteiligungsrecht des antragstellenden Betriebsrates und der Antragsgegnerin folgt unmittelbar aus ihrer Stellung als notwendig Beteiligte des Beschlußverfahrens (BAG 37, 31, 36 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979).

Die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der Arbeitnehmer, für die vom Antragsteller die Feststellung begehrt wird, daß sie nicht leitende Angestellte i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG seien, ist nach der Rechtsprechung des bisher zuständigen Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts ebenfalls zu bejahen (vgl. erstmals Beschluß vom 5. März 1974 - BAG 26, 36 = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972, zuletzt Beschluß vom 13. Oktober 1981 - BAG 36, 291 = AP Nr. 1 zu § 117 BetrVG 1972). Der erkennende Senat hat sich den in diesem Verfahren vom Antragsteller vorgetragenen Bedenken gegen die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der Arbeitnehmer nicht anschließen können.

4. Das Rechtsschutzinteresse für die beantragte Feststellung ergibt sich daraus, daß für den beteiligten Betriebsrat wie für den Arbeitgeber der (personelle) Kompetenzbereich des Betriebsrats geklärt werden muß.

Es ist jedoch nach Ausscheiden des Angestellten F aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



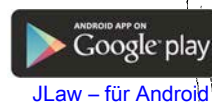
seiner gegenwärtigen Funktion und seiner Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz insoweit entfallen. Der vom Antragsteller weiterverfolgte Sachantrag bezüglich der für diesen Arbeitnehmer begehrten Feststellung ist unzulässig geworden.

In jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, ob für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht; denn dieses ist prozessuale Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Dabei muß das Rechtsbeschwerdegericht auch neu eingetretene Tatsachen berücksichtigen, wenn und insoweit sie das Rechtsschutzinteresse berühren.

Der Antragsteller erstrebt mit dem Beschlußverfahren eine verbindliche gerichtliche Klärung der gegenwärtig betriebsverfassungsrechtlich beachtlichen Eigenschaft beider Fahrsteiger. Dieses Ziel kann er jedoch bezüglich des Fahrsteigers F im vorliegenden Verfahren nicht mehr erreichen, weil sich der Sachverhalt, der dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegt und von dem auch der Senat bei seiner materiell-rechtlichen Prüfung ausgehen müßte, im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch seine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz geändert hat. Da die Verfahrensbeteiligten trotz dieser Sachlage keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern an ihren Sachanträgen festgehalten haben, war vom Senat auszusprechen, daß die Entscheidungen der Vorinstanzen bezüglich der vom Antragsteller gestellten Anträge aufzuheben und der Antrag als unzulässig zu verwerfen ist, soweit er den Angestellten F betrifft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



C. Im übrigen sind die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und des Fahrsteigers L unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Fahrsteiger L kein leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG ist.

I. Der erkennende Senat hat die von ihm auch in der vorliegenden Sache zugrundegelegten Grundsätze ausführlich im zugleich verkündeten Beschluß - 6 ABR 51/81 - zu C I der Gründe dargelegt, der ebenfalls zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin ergangen ist. Darauf wird Bezug genommen.

II. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bezüglich des Fahrsteigers L ist im wesentlichen beizutreten.

1. Zutreffend hebt die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin die betriebswichtige Aufgabenstellung des Fahrsteigers hervor und betont die Besonderheiten der bergmännischen Verantwortung von Vorgesetzten im Untertagebau. Die Rechtsbeschwerde übersieht jedoch, daß ein erheblicher Entscheidungsspielraum, den eine als unternehmerisch zu qualifizierende (Teil-) Tätigkeit voraussetzt, für den Fahrsteiger allenfalls bei der Führung von Gedingeverhandlungen vorhanden ist.

2. Die neben der Produktionsverantwortung wahrzunehmenden bergrechtlichen Sicherungsaufgaben scheiden als "unternehmerische Aufgaben" für die Beurteilung eines leitenden Angestellten nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 aus. Dem Umstand, daß der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fahrsteiger L für seinen Bereich als Verhandlungspartner der Bergaufsichtsbehörde auftritt, kommt für die betriebsverfassungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit kein entscheidendes Gewicht zu.

Als verantwortliche Person im bergrechtlichen Sinne (§ 58 Abs. 1, 2 Bundesberggesetz, früher § 74 ABG) kann sich die Bergbehörde mit ihren Anordnungen unmittelbar an den hierzu bestellten Angestellten wenden und die zur Durchsetzung erforderlichen Zwangsmaßnahmen gegen ihn richten (Boldt/Weller, Bundesberggesetz, 1984, § 58 Rz 10). Der Fahrsteiger L ist damit zwar für die sich nach Bergrecht zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten verantwortlich, bleibt aber gleichwohl nur ein Glied in der betrieblichen Verantwortungskette für die einwandfreie technische Leitung, an deren Spitze der "Bergwerksbesitzer" steht (Boldt/Weller, aaO, vor § 58 Rz 4, 5 m.w.N.). Die verwaltungsrechtliche Verantwortung setzt nur entsprechende Fachkunde (§ 59 Abs. 1 Bundesberggesetz) und die Wahrnehmung von Führungsaufgaben voraus (§ 59 Abs. 2 Satz 1 Bundesberggesetz), sagt jedoch nichts darüber, ob der verantwortlichen Person erhebliche Entscheidungsspielräume zur Verfügung stehen. Allein dieses Merkmal gibt jedoch darüber Auskunft, ob die Wahrnehmung von betriebswichtigen Führungsaufgaben eines Vorgesetzten zugleich eine unternehmerische Teiltätigkeit i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG ist (vgl. Kraft, Anm. BAG EzA Nr. 10 zu § 5 BetrVG 1972).

Berührungspunkte ergeben sich nur bei der Fachkunde nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 59 Abs. 1 Bundesberggesetz und den besonderen Erfahrungen und Kenntnissen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG. Dennoch wird die fachkundige Aufsichtsperson i.S. des Bundesberggesetzes bei der Erfüllung betriebswichtiger Aufgaben ohne erheblichen Entscheidungsspielraum nicht hierdurch von selbst zum leitenden Angestellten i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes. Sicherungsaufgaben sind aufgrund der Besonderheiten des Bergbaus notwendigerweise weit gestreut und auf fast alle Vorgesetzten unter Tage verteilt (vgl. Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., 1960, Seite 32: Betriebsführer, Fahrsteiger, Abteilungssteiger, Steiger und Fahrhauer; vgl. dazu auch LAG Hamm, DB 1974, 2012 - Leiter des betrieblichen Sicherheitsdienstes -).

Soweit abweichend hierzu der Erste Senat in der Entscheidung vom 19. November 1974 (BAG 26, 358 ff. = AP Nr. 3 zu § 5 BetrVG 1972, zu III 3 a der Gründe) die Wahrnehmung bergrechtlicher Sicherungsaufgaben als "echte unternehmerische Aufgaben" angesehen hat, die den Arbeitnehmer ohne weiteres zum leitenden Angestellten qualifizieren, wird diese Auffassung vom erkennenden Senat nicht aufrechterhalten.

3. Ein maßgeblicher Einfluß in Personalfragen scheitert bereits an dem Umstand, daß zwischen dem Fahrsteiger und dem allein entscheidungsbefugten Personaldirektor, der der Werksleitung angehört, hier jedenfalls ein weiterer Vorgesetzter, nämlich der Betriebsführer, steht, für dessen betriebsverfassungsrechtlich relevante Personalverantwortung bisher keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen sind.



4. Die Planungsvorgaben, die der Fahrsteiger hier zu erarbeiten hat, hat der Betriebsführer gegenüber seinen Vorgesetzten, der Werksleitung, zu vertreten. Die Teilplanungen zur Ausfüllung oder Fortschreibung von Rahmenplänen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht als Vorgesetztentätigkeit nach Weisung eingestuft, die keine maßgebliche Einflußnahme auf die Unternehmensführung bedingt. Das wird hier auch daran deutlich, daß der Fahrsteiger L abweichende planerische Vorstellungen mit seinem Betriebsführer zu besprechen hat und es an diesem liegt, ob er sich die Gegenvorstellungen des Fahrsteigers in den Planungs- und Betriebsbesprechungen zu eigen machen.

5. Ob die Vertretungstätigkeiten für Vorgesetzte Fahrsteiger zu leitenden Angestellten i.S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG qualifizieren, kann hier offen bleiben. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffenden Erwägungen festgestellt, daß diese Tätigkeiten zeitmäßig die Arbeitsleistung des Fahrsteigers L nicht prägend bestimmt ("im wesentlichen" § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG). Eine vorübergehende Vertretungstätigkeit verleiht dem Fahrsteiger auch nicht ohne weiteres - nach Dienststellung und Dienstvertrag - die Befugnisse eines Obersteigers bzw. Betriebsführers (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 5 Rz 26 m.w.N.).

6. Auch die vom Fahrsteiger L zu führenden Gedingeverhandlungen rechtfertigen nicht, ihn als leitenden Angestellten i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG anzusehen. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Ersten Senats vom 19. November 1974, aaO,



hält der erkennende Senat daran fest, daß es sich hierbei um echte unternehmerische Aufgaben handelt, vorausgesetzt dem Fahrsteiger stehen in den Verhandlungen bedeutsame Entscheidungsspielräume zu.

Hier kann dahinstehen, ob dem Fahrsteiger L erhebliche Spielräume beim Abschluß der Gedinge eingeräumt sind. Zwar heißt es im Bestellungsschreiben des Fahrsteigers:

"Verantwortung für die Lohngestaltung der Ihrem Geschäftsbereich zugeordneten Belegschaftsmitglieder. Hierzu gehören insbesondere:

Führung der Gedingeverhandlungen und der Abschluß der Gedinge als Beauftragter der Werksleitung,

Vereinbarung der Vergütung für die Dauer von Betriebsstörungen,

Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung der Prämienleistungsentlohnung,

Mitwirkung bei der Festlegung der Art der Leistungsentlohnung und der Bestimmung der Leistungsgrundlagen sowie bei der Bestimmung der Höhe der Prämien und tariflichen Erschwerungszulagen."

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu, ohne daß dies die Rechtsbeschwerde mit einer Verfahrensrüge angreift, festgestellt, daß in Wirklichkeit die Spielräume für die Gedingeabschlüsse nicht hoch seien und der Fahrsteiger L für Gedingeabschlüsse durchschnittlich acht Stunden pro Monat benötige.

Abgesehen davon, daß immerhin fraglich ist, ob die bestehenden Spielräume beim Gedingeabschluß dem Fahrsteiger noch den



erforderlichen erheblichen Entscheidungsspielraum einräumen, um unternehmerische Freiräume und Eigenverantwortung zu begründen, so ist jedenfalls mit dem Landesarbeitsgericht in der davon zu trennenden Gesamtwürdigung der Tätigkeit des Fahrsteigers festzuhalten, daß die Gedingeverantwortlichkeit das Aufgabenfeld des Fahrsteigers nicht prägt und damit für sich allein genommen nicht ausreicht, um ihm die Eigenschaft eines leitenden Angestellten zuzuerkennen. Der Fahrsteiger L hat damit keine überwiegend "arbeitgeberähnliche Stellung" inne, die bei aktiver und passiver Wahlberechtigung zum Betriebsrat die von der Antragsgegnerin angeführten betriebsverfassungsrechtlichen Probleme aufwerfen könnte. Insoweit überbewertet die Rechtsbeschwerde auch den Gegnerbezug, der nach neuerer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr als konstitutives Merkmal des leitenden Angestellten i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG anzusehen ist.

Die Rechtsbeschwerde kann sich auch nicht auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 19. November 1974, aaO, stützen, da dort ohne weiteres davon ausgegangen worden ist, daß insbesondere die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben und die Gedingeabschlüsse die Gesamttätigkeit des Fahrsteigers wesentlich bestimmen.

Gerade dies trifft hier nach den Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu.

7. Daß schließlich in der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. April 1964 (AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG) ein Fahrsteiger als leitender Angestellter angesehen



worden ist, vermag eine andere Beurteilung im Gegensatz zur Meinung der Rechtsbeschwerde nicht zu rechtfertigen, da in der damals maßgeblichen Gesetzesbestimmung (§ 4 Abs. 2 c BetrVG 1952) das Merkmal "im wesentlichen eigenverantwortliche" Aufgabenwahrnehmung nicht enthalten war.

D. Da die Antragsgegnerin und die beteiligten Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Antragsteller die in den Vorinstanzen gestellten Gegenanträge nicht mehr gestellt haben, bedarf es einer Beurteilung der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit dieser Anträge nicht mehr.

Der Senat geht davon aus, daß die Beteiligten die nach ihrer Auffassung gegenstandslosen Anträge damit im gegenseitigen Einvernehmen zurückgenommen haben. Damit war nach § 92 Abs. 2 Satz 3, § 81 Abs. 2 Satz 2 ArbGG das Verfahren einzustellen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Döring

Mergenthaler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)